

19. VERFAHRENSVERKÜRZUNG AUF DREI JAHRE – DIE 35-PROZENT-QUOTE

PROBLEM

Unter welchen Voraussetzungen ist die Verfahrensverkürzung auf drei Jahre zu erreichen und was muss der Schuldner hierzu beachten?

In welchen Fällen bietet es sich an, alternativ andere Möglichkeiten der vorzeitigen Entschuldung im Insolvenzverfahren umzusetzen?

FALL

Frau S. ist unpfändbar und hat Schulden in Höhe von insgesamt 35.000,- €. Ihre Großmutter wäre bereit, für die Entschuldung einen Betrag in Höhe von 15.000,- € zur Verfügung zu stellen. Frau S. meint, dass sie mit diesem Betrag, der schließlich über 35 Prozent der Gesamtverschuldung beträgt, doch auf jeden Fall eine Verfahrensverkürzung auf drei Jahre erreichen kann, selbst wenn die Gläubiger einer außergerichtlichen Einigung nicht zustimmen würden. Sie fragt, was sie tun müsse, um die Verfahrensverkürzung zu bekommen.

LÖSUNG

Für die Verfahrensverkürzung, die nur auf ausdrücklichen Antrag des Schuldners gewährt wird, muss der Schuldner im Zeitraum von drei Jahren nach der Eröffnung des Verfahrens eine Quote von 35 Prozent seiner Verbindlichkeiten sowie sämtliche Verfahrenskosten gezahlt haben.

Weil der Schuldner die Verfahrenskosten nicht sicher kalkulieren kann, sollte hier auf ein Insolvenzplanverfahren ausgewichen werden, wenn eine außergerichtliche Einigung oder ein gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren erfolglos waren.

HINTERGRUND

In Verfahren mit Antrag nach dem 1. Juli 2014 kann der Schuldner gemäß § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO bereits nach drei Jahren einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung stellen. Voraussetzung: Er hat bis dahin sämtliche Verfahrenskosten beglichen, und darüber hinaus ist allen Insolvenzgläubigern, die ihre Forderungen angemeldet haben, innerhalb des Dreijahreszeitraums eine Quote von 35 Prozent zugeflossen. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung vor allem Anreize für Verwandte und andere nahestehende Personen aus dem Umfeld des Schuldners schaffen, diesem die finanziellen Mittel für eine zügige Entschuldung zur Verfügung zu stellen.

19. Verfahrensverkürzung – die 35-Prozent-Quote

Erste Evaluierungsergebnisse aus der Schuldnerberaterpraxis zeigen allerdings, dass das Instrument des § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO wenig praktikabel ist, auch aufgrund der nachfolgend erläuterten Anwendungsprobleme. Die Verfahrensverkürzung nach Zahlung von 35 Prozent auf die Forderungen der Insolvenzgläubiger ist entsprechend bislang statistisch kaum relevant und betrifft wenige Ausnahmefälle, in denen durch hohes pfändbares Einkommen die entsprechende Quote erreicht werden konnte.

Zudem birgt diese Verkürzungsmöglichkeit einige Fallstricke. Deswegen dürfte es in den meisten Fällen ratsam sein, statt die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nach drei Jahren zu beantragen, bereits von vornherein auf andere Wege auszuweichen.

Die folgenden beiden Probleme bergen bei einer geplanten Verkürzung des Insolvenzverfahrens auf drei Jahre durch Quotenzahlung für den Schuldner besonders hohe Risiken.

1. Stichtagsproblematik

Das erste große Problem liegt in der strikten Stichtagsregelung. Genau drei Jahre nach der Eröffnung des Verfahrens müssen sowohl die Befriedigungsquote in Höhe von 35 Prozent auf die Gläubigerforderungen erreicht als auch sämtliche Verfahrenskosten beglichen sein. Fehlt auch nur ein Euro an der gesamten Forderung, kann die Verkürzung nicht ausgesprochen werden und das Verfahren läuft weiter. In diesem Fall kann lediglich noch die Verkürzung um ein Jahr nach Zahlung der Verfahrenskosten beantragt werden.

Ob ein Antrag auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung Erfolg hat, ist besonders schwer zu prognostizieren bei Schuldnern, die hoch pfändbar sind und über ihre Pfändungsbeträge zu einer 35-Prozent-Quote kommen wollen. Hier nämlich können die Pfändungsbeträge aufgrund von Weihnachtsgeld oder anderen (teilweise) unpfändbaren Einkommensanteilen oder wegen sich verändernder Unterhaltspflichten häufig sehr unterschiedlich ausfallen.

Aber auch bei Schuldnern, die eine Einmalzahlung aus Eigen- oder Drittmitteln anbieten wollen, ist das Risiko sehr hoch, am Stichtag nicht wirklich alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt zu haben. Dies hängt zusammen mit der nachfolgend beschriebenen Problematik bei der Berechnung der (voraussichtlich) entstehenden Verfahrenskosten.

2. Verfahrenskostenproblematik

Die Verfahrenskosten bilden das zweite große Problem bei der Verfahrensverkürzung über die Quotenzahlung. Denn diese Kosten lassen sich für den Schuldner nicht exakt genug kalkulieren. Zudem erreichen sie eine Höhe, mit der die meisten Schuldner – ebenso wie die meisten zahlungswilligen Verwandten und Freunde – sicherlich nicht rechnen werden.

19. Verfahrensverkürzung – die 35-Prozent-Quote

Verantwortlich hierfür ist in erster Linie, dass sich die Kosten des Insolvenzverwalters/Treuhänders sowie die Gerichtskosten nach dem Wert der Insolvenzmasse berechnen. Ist Masse bis zu 25.000,- € zu verteilen, erhält der Insolvenzverwalter daraus regelmäßig 40 Prozent der Masse, zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer, als Vergütung. Das Gericht erhält insgesamt eine dreifache Gebühr gemäß Gerichtskostentabelle (nach Anlage 2 des GKG). Die konkrete Kostenhöhe bemisst sich nach einem Gegenstandswert in Höhe der bei der Beendigung des Verfahrens bestehenden Insolvenzmasse.

Günstiger wird es, wenn sich das Verfahren bereits in der Wohlverhaltensperiode befindet und relativ spät Drittmittel zur Verfügung gestellt werden. Denn die Gebühren des Treuhänders fallen deutlich niedriger aus als die des Insolvenzverwalters im eröffneten Verfahren. Der Treuhänder erhält nämlich „nur“ fünf Prozent der Beträge, die aufgrund der Abtretungserklärung oder auf andere Weise zur Befriedigung der Gläubiger bei ihm eingehen.

Da der Insolvenzverwalter 40 Prozent der Masse erhält, wird es sich für ihn persönlich lohnen, das Verfahren möglichst lange offenzuhalten, um möglichst viel Masse zu erhalten und sich damit eine hohe Vergütung zu sichern.

In jedem Fall steht wegen der (erheblichen) Kosten für die Auskehrung der 35-Prozent-Quote an die Gläubiger nur ein Teil der aufgebrachten Mittel zur Verfügung. Für eine vorzeitige Beendigung nach § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO müssen so zumindest in den nach Ablauf der drei Jahre noch eröffneten Verfahren nicht nur 35 Prozent der Gläubigerforderungen, sondern eine Quote von 50 bis 60, häufig sogar 80 Prozent und mehr aufgebracht werden.

Beschafft der Schuldner weitere Mittel, um die Kosten decken zu können, führt dies wiederum zu einer Erhöhung der Verwaltervergütung, sodass auch der Erhöhungsbetrag wieder nur teilweise für die Quote zur Verfügung steht.

19. Verfahrensverkürzung – die 35-Prozent-Quote

Beispiele

(Anmerkung: Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass alle Gläubiger ihre Forderungen angemeldet haben und außer der Einmalzahlung keine weitere Masse vorhanden ist.)

2.1 Insolvenzverfahren nach drei Jahren noch eröffnet

Beispiel 1

Schuldsumme: 35.000,- € (das heißt: 12.250,- € = 35%-Quote),
die Großmutter des Schuldners stellt 15.000,- € als Einmalzahlung zur Verfügung

Zu zahlen wären dann:

- 12.250,- € = Quote an die Gläubiger (35 %)
- + 879,- € = Gerichtskosten (drei Gebühren à 293,- €)
- + 9.282,- € = Kosten Insolvenzverwalter inkl. Auslagen + USt
 - (6.000,- € Insolvenzverwaltervergütung
 - 1.140,- € USt hierauf
 - 1.800,- € Auslagenpauschale
 - 342,- € USt auf die Auslagen)

= 22.411,- € = Gesamtbetrag: Quote und Verfahrenskosten

Für eine Quotenzahlung von 12.250,- € müssten also mehr als 10.000,- € zusätzlich an Kosten aufgebracht werden.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1,
die Großmutter erhöht aber um den Fehlbetrag, in Beispiel 1 (7.411,- €) und stellt insgesamt 22.411,- € bereit.

Jetzt erhöhen sich auch die – masseabhängigen – Verfahrenskosten, und es reicht wieder nicht:

- 12.250,00 € = Quote an die Gläubiger (35 %)
- + 1.113,00 € = Gerichtskosten (drei Gebühren à 371,- €)
- + 13.867,93 € = Kosten Insolvenzverwalter inkl. Auslagen + USt
 - (8.964,40 € Insolvenzverwaltervergütung
 - 1.703,24 € USt hierauf
 - 2.689,32 € Auslagenpauschale
 - 510,97 € USt auf die Auslagen)

= 27.230,93 € = Gesamtbetrag: Quote und Verfahrenskosten

19. Verfahrensverkürzung – die 35-Prozent-Quote

Im Extremfall kann dies dazu führen, dass praktisch die gesamte Schuldsomme bereitgestellt werden müsste, um davon dann 35 Prozent an die Gläubiger auskehren zu können.

Beispiel 3

Geringere Schuldsomme: 8.000,- € (2.800,- € = 35%-Quote),
keine weitere Masse vorhanden (Schuldner unpfändbar),
die Großmutter stellt 4.000,- € (= 50 %) als Einmalzahlung zur Verfügung.

Auch dann, wenn die Gesamtverschuldung deutlich geringer ist oder nur wenige Gläubiger angemeldet haben (und damit auch höhere Chancen bestehen, von Verwandten Drittmittel zur Verfügung gestellt zu bekommen), müssen im Verhältnis zur Schuldsomme ganz erhebliche Zahlungen angeboten werden, um eine Verkürzung auf drei Jahre zu erreichen.

Zu zahlen wären dann:

- 2.800,00 € = Quote an die Gläubiger (35 %)
- + 381,00 € = Gerichtskosten (drei Gebühren à 127,- €)
- + 2.475,20 € = Kosten Insolvenzverwalter inkl. Auslagen + USt.
 - (1.600,00 € Insolvenzverwaltervergütung
 - 304,00 € USt hierauf
 - 480,00 € Auslagenpauschale
 - 91,20 € USt auf die Auslagen)

= 5.656,20 € = Gesamtbetrag: Quote und Verfahrenskosten

Die Kosten führen hier zu einer Quote von über 70 Prozent.

Nicht einbezogen wurden in die Berechnungsbeispiele Auslagen des Gerichts und Zustellungskosten, die auch der Schuldner im Vorfeld kaum beziffern können wird.

Anmerkung: Gesenkt werden könnten die Kosten hier möglicherweise durch Anwendung des neuen § 3 Abs. 2 e) InsVV. Danach ist ein Abschlag auf den üblichen Kosten-Regelsatz gerechtfertigt, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind. Da das Gesetz aber weder ausführt, wann genau dies der Fall sein soll, noch, wie hoch der Abschlag sein soll, wird dies in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten führen und letztlich erst nach der gerichtlichen Kostenfestsetzung klar sein. Folglich wird es dem Schuldner oder Dritten gänzlich unmöglich sein, sicher zu kalkulieren, wie viel er zur Begleichung der Quote und der Verfahrenskosten denn nun zahlen muss.

2.2 Insolvenzverfahren bereits beendet (Treuhandphase)

Beispiel 4

Wie Beispiel 3,
aber Insolvenzverfahren wurde bereits nach einem Jahr beendet,
im Beispiel geht es also um das zweite Jahr der Treuhandphase.

In diesem Fall würden die Kosten sinken, da die Zahlung der Drittmittel in eine Verfahrensphase fällt, in der hieraus nur noch der Treuhänder seine Vergütung von 5 Prozent erhält. Wenn außer den Drittmitteln keinerlei Masse vorhanden wäre, die Drittmittel aber erst im dritten Jahr bereitgestellt würden, müssten im vorher abgeschlossenen eröffneten Verfahren lediglich die Mindestgebühren des Gerichts für masselose Verfahren und die Mindestvergütung des Insolvenzverwalters (inkl. entsprechend reduzierter Auslagenpauschale) gezahlt werden. Auch die Treuhändervergütung würde erst im dritten Jahr, in dem die Drittmittel zur Verfügung gestellt wurden, ansteigen. Der Anstieg wäre jedoch relativ moderat, da der Treuhänder, im Gegensatz zum Insolvenzverwalter, ja nur 5 Prozent der Masse sowie die Auslagen und Umsatzsteuer erhält.

Dennoch wäre die zu beschaffende Quote in diesem Beispiel, das heißt bei niedriger Gesamtverschuldung, immer noch sehr hoch:

$$\begin{aligned}
 & 2.800,00 \text{ €} = \text{Quote an die Gläubiger (35 \%)} \\
 + & 105,00 \text{ €} = \text{Gerichtskosten (drei Gebühren à 35,- €,} \\
 & \quad \text{bei masselosem Verfahren)} \\
 + & 1.094,80 \text{ €} = \text{Kosten des Insolvenzverwalters inkl. Auslagen und USt} \\
 & \quad (800,00 \text{ €} = \text{Mindestvergütung Insolvenzverwalter} \\
 & \quad \quad 152,00 \text{ €} = \text{USt hierauf} \\
 & \quad \quad 120,00 \text{ €} = \text{Auslagenpauschale} \\
 & \quad \quad 22,80 \text{ €} = \text{USt auf die Auslagen }) \\
 + & 357,00 \text{ €} = \text{Treuhändervergütung} \\
 & \quad (100,00 \text{ €} = \text{Mindestvergütung 2. Jahr} \\
 & \quad \quad 19,00 \text{ €} = \text{USt hierauf} \\
 & \quad \quad 200,00 \text{ €} = \text{Vergütung 3. Jahr} \\
 & \quad \quad 38,00 \text{ €} = \text{USt hierauf }) \\
 \hline
 = & \mathbf{4.356,80 \text{ €}}
 \end{aligned}$$

Der Kostenanteil ist damit deutlich reduziert. Dennoch ergibt sich noch eine Quote von rund 56 Prozent, die zur Verfügung gestellten Drittmittel würden bei Weitem nicht ausreichen.

Bei höherer Gesamtschuldsumme, wie in Beispiel 1, würde die Quote allerdings sinken, da die Mindestkosten des – massearmen – Insolvenzverfahrens sowie die

Treuhänderkosten der ersten beiden Jahre gleich blieben und lediglich die Treuhändervergütung im dritten Jahr (entsprechend der Drittzahlung) steigen würde.

FAZIT

Die Beratung ist abhängig von mehreren Faktoren.

1. Verfahrensstand nach Ablauf der Dreijahresfrist

Die wesentliche Unsicherheit in der Prognose, ob eine Verfahrensverkürzung durch Quotenzahlung angegangen werden kann, liegt leider überhaupt nicht im Einflussbereich des Schuldners. Denn sie betrifft die deutlich unterschiedlichen Kosten, je nachdem ob das Verfahren bei Ablauf der drei Jahre noch eröffnet ist oder nicht. Da es wirtschaftlich im Interesse des Insolvenzverwalters liegen wird, das Verfahren möglichst lange hinzuziehen, und der Schuldner die Dauer des Verfahrens nicht steuern kann, sollte bei der Beratung von dem ungünstigsten Fall ausgegangen werden, dass das Verfahren noch eröffnet ist. Dann aber dürfte die Beantragung der vorzeitigen Restschuldbefreiung wegen der dargestellten Unsicherheiten und der enormen Verfahrenskosten in der Regel nicht in Betracht kommen.

2. Einmalzahlung (Drittmittel) von vornherein möglich oder hohe Pfändbarkeit

Stehen von Anfang an Drittmittel bereit in einer Höhe, die tatsächlich die Quote sowie die Verfahrenskosten decken kann, oder liegt ein entsprechend hohes Einkommen vor, das erwarten lässt, dass der Schuldner innerhalb von drei Jahren Quote und Kosten wird begleichen können, wird in aller Regel eine außergerichtliche Einigung zu erzielen sein. Diese hätte zudem den Vorteil, dass keine Verfahrenskosten anfallen und die gesamte Summe den Gläubigern zugute kommt.

Auch wenn mit den 15.000,- €, die in Beispiel 1 von der Großmutter zur Verfügung gestellt werden, keine Verfahrensverkürzung durch Zahlung der 35-Prozent-Quote zu erreichen sein wird, lassen sich die Gläubiger gut von den Vorteilen einer außergerichtlichen Einigung auf dieser Basis überzeugen, wenn man ihnen vorrechnet, dass im Fall eines gerichtlichen Verfahrens 40 Prozent der Masse zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer an den Insolvenzverwalter als Vergütung gezahlt werden müssen.

3. Außergerichtliche Einigung nicht möglich oder Einmalzahlung (Drittmittel) erst während des Verfahrens

Der Weg über die Verfahrensverkürzung kommt dann in Betracht, wenn eine außergerichtliche Lösung nicht sinnvoll erscheint – insbesondere wenn die Gläubiger oh-

19. Verfahrensverkürzung – die 35-Prozent-Quote

ne ein gerichtliches Verfahren ihre Zustimmung nicht erteilen wollen oder wenn die Vermögensverhältnisse unübersichtlich sind und daher die Gefahr besteht, einzelne Gläubiger vergessen zu haben. Und natürlich dann, wenn die Mittel für eine Einmalzahlung erst später beschafft werden konnten. Zu diesem Zeitpunkt ist möglicherweise schon abzusehen, in welchem Verfahrensstand – eröffnetes Verfahren oder Treuhandphase – sich der Schuldner zum Abschluss der drei Jahre befinden wird, wie hoch also die Kostenlast ausfallen wird. Ist das eröffnete Verfahren bereits aufgehoben, besteht zusätzlich Sicherheit darüber, wie viele Forderungen überhaupt angemeldet wurden.

Dennoch verbleiben Unsicherheiten bei der Berechnung der Verfahrenskosten. Weil selbst der kleinste Fehlbetrag dazu führen wird, dass die Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO nicht erfüllt sind und eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung nicht erfolgen kann, müssen, wenn möglich, im Vorfeld konkrete Auskünfte zu den Verfahrenskosten eingeholt werden. Im Zweifel empfiehlt es sich, einen deutlichen Aufschlag zu den kalkulierten Verfahrenskosten vorzunehmen, um auf Nummer sicher zu gehen.

4. Antragstellung erforderlich

Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Verfahrensverkürzung nicht automatisch erfolgt, sondern nur auf ausdrücklichen Antrag des Schuldners.

5. Insolvenzplanverfahren als praktischer Ausweg

Sinnvoller Ausweg aus den aufgezeigten Problemen wird häufig ein Insolvenzplanverfahren sein. Mit dem Insolvenzplan, der bis zum Schlusstermin vorgelegt werden kann, wird die Stichtagproblematik umgangen und es können, wenn die Quote (teilweise) aus Drittmitteln gezahlt werden soll, die Kosten deutlich gesenkt werden (vgl. Arbeitshilfen zum Insolvenzplanverfahren).

Zu beachten ist lediglich das im Planverfahren geltende Schlechterstellungsverbot. Der Plan muss daher so gestaltet sein, dass die Gläubiger nicht einwenden können, durch ihn schlechter gestellt zu werden als bei Durchführung des eröffneten Verfahrens. Das bedeutet, dass bei hoher Pfändbarkeit derselbe Betrag ausgekehrt werden muss wie in einem „normalen“ dreijährigen Verfahren. Wird hingegen eine Einmalzahlung aus Drittmitteln ausdrücklich unter der Bedingung angeboten, dass die Gläubiger den Plan annehmen, so wird der Einwand der Schlechterstellung ausgeschaltet.

Wenn Drittmittel zur Verfügung stehen, hat der Insolvenzplan einen weiteren entscheidenden Vorteil: Durch ihn können die Kosten entscheidend gesenkt werden. Gemäß § 1 Nr. 5 InsVV bleiben Zuschüsse, die von Dritten zur Erfüllung eines Insolvenzplans geleistet werden, bei der Berechnung der Vergütung für den Insolvenzverwalter außer Betracht. Das bedeutet, dass der Insolvenzverwalter, soweit außer den Drittmitteln keine wesentlichen eigenen pfändbaren Beträge des Schuld-

19. Verfahrensverkürzung – die 35-Prozent-Quote

ners vorhanden sind, lediglich die Mindestvergütung erhalten wird (1.000,- € bei bis zu zehn Gläubigern), und dass das Planverfahren damit deutlich günstiger ist.

Alternativ zum Insolvenzplanverfahren kann auch eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach (teilweiser) Regulierung der Tabellenforderungen und Begleichung der Verfahrenskosten, § 300 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2. InsO in Frage kommen, vgl. Arbeitshilfe „Insolvenzplanverfahren – In welchen Fällen sinnvoll“, Punkt 1.11.

→ BERATUNGSHINWEIS

Ist bereits vor Insolvenzantragstellung absehbar, dass mithilfe von Drittmitteln oder laufend hohem pfändbaren Einkommen eine Deckungsquote von 35 Prozent der Insolvenzforderungen erreicht werden kann, dürfte in aller Regel ein Insolvenzverfahren vermeidbar oder – mittels Zustimmungsersetzung – eine Entschuldung über gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan erreichbar sein.

Können dem Schuldner erst nach Insolvenzeröffnung Drittmittel zur Regulierung der Insolvenzforderungen zur Verfügung gestellt werden, ist mit Blick auf die oben erläuterten Erfordernisse und Unsicherheiten oftmals der Antrag auf Verfahrensverkürzung nach Erreichen der 35-Prozent-Quote die für den Schuldner kaum empfehlenswerte Lösung. Es sollte daher alternativ immer geprüft werden, ob die kurzfristige Entschuldung mit den Drittmitteln besser mit Hilfe eines Insolvenzplans oder durch zivilrechtlichen Vergleich und anschließenden Antrag gem. § 300 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 InsO (Befriedigung der Tabellengläubiger und Verfahrenskosten) erreicht werden kann. Beide letztgenannten Möglichkeiten können auch früher als 3 Jahre nach Verfahrenseröffnung umgesetzt werden.

Fällt im Insolvenzverfahren bzw. in der anschließenden Wohlverhaltensphase laufend so hohes Einkommen an, dass die 35-Prozent-Quote ohne Drittmittel erreicht werden kann, sollte der Schuldner rechtzeitig vor Ablauf der drei Jahre nach Eröffnung die notwendigen Informationen für den Antrag auf Verkürzung einholen. Dazu kann er beim Insolvenzverwalter die bisherigen Verteilungsverzeichnisse und Rechnungslegung gem. § 292 InsO anfordern.

Ist aus den Mitteilungen des Insolvenzverwalters/Treuhänders ersichtlich, dass neben den Verfahrenskosten auch die Insolvenzforderungen in Höhe von mindestens 35 Prozent gedeckt sind, sollte möglichst ca. 1-2 Monate vor Ablauf der 3-Jahres-Frist der Antrag auf Verkürzung gestellt werden, um eine gerichtliche Entscheidung zum Stichtag zu erreichen, z.B. mit folgendem Musterantrag (Quote durch pfändbares Einkommen erreicht):

Antrag an das Insolvenzgericht zur Verkürzung des Insolvenzverfahrens, § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO

In dem Insolvenzverfahren

- Aktenzeichen –

beantrage ich, mir gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO nach Ablauf von drei Jahren der Laufzeit der Abtretungserklärung vorzeitig die Restschuldbefreiung zu erteilen.

Begründung:

Mein Verfahren wurde am [Datum Eröffnungsbeschluss] eröffnet. Gemäß Schlussverzeichnis vom [Datum Schlussverzeichnis] wurden im Verfahren Forderungen in Höhe von [Summe der angemeldeten Forderungen] Euro zur Insolvenztabelle angemeldet und festgestellt.

Inzwischen sind ausweislich der Mitteilungen / Verteilungsverzeichnisse des Insolvenzverwalters die bisherigen Verfahrenskosten vollständig gedeckt und darüber hinaus dem Insolvenzverwalter pfändbare Beträge zugeflossen, die eine Befriedigung der Tabellengläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglichen.

Glaubhaftmachung: Verteilungsverzeichnis vom [Datum des aktuellen Verteilungsverzeichnisses] und Rechnungslegung gem. § 292 InsO des Insolvenzverwalters vom [Datum der letzten Abrechnung] in Anlage A1.

Soweit das Gericht weiteren Vortrag/Glaubhaftmachung für notwendig hält, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis. Falls noch weitere Verfahrenskosten anfallen, werde ich diese umgehend ausgleichen, sofern sie nicht bereits durch die ausgewiesenen Einnahmen gedeckt sind.

Zum Ablauf des [Datum 3 Jahre nach Eröffnung] sind drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen. Mit einem ungestörten Ablauf der dreijährigen Abtretungsfrist ist zu rechnen. Insbesondere liegen keine Gründe vor, die eine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigen. Entsprechende Anträge der Gläubiger sind nicht gestellt.

Auf den entsprechenden Inhalt der Insolvenzakte nehme ich ausdrücklich Bezug.

Ich erkläre, dass die von mir im Rahmen des Antrags geltend gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Schuldner

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

